

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
26.2008	1 - 6	6031.12

Studienbüro

18.07.2008

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang Stadt . Raum . Gesellschaft | Integrierte Stadtentwicklung  
(Integrated Urban Development)**

**an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-SRG)**

**Vom 15. Juli 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Abs. 6 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

Der weiterbildende Masterstudiengang Stadt . Raum . Gesellschaft | Integrierte Stadtentwicklung (Integrated Urban Development) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg qualifiziert Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus unterschiedlichen Bereichen (Architektur, Stadtplanung, Soziale Arbeit und verwandten akademischen Disziplinen) sowie hinführender Berufserfahrung auf wissenschaftlicher Grundlage in praxisnaher Form.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Stadtentwicklung in professioneller und interdisziplinärer Art und Weise zu verstehen und den neuesten wissenschaftlichen und methodischen Entwicklungen gemäß zu gestalten. Sie können ihre eigene professionelle Sichtweise kommunizieren und durch Einbau von Elementen benachbarter Disziplinen zu einer integrierten Stadtentwicklung erweitern.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
  1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach ECTS aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Soziale Arbeit und verwandten akademischen Disziplinen oder ein gleichwertiger Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grade von mindestens B; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG,
  2. eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des vorangegangenen Studiums; ob eine Berufstätigkeit als qualifiziert zu bezeichnen ist, entscheidet die Prüfungskommission.
  3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder einer von ihr beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.

## **§ 4**

### **Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. Im Bedarfsfall kann im selben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchgeführt werden; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Juni bzw. der in den Informationsunterlagen zum Studium festgelegten Frist für das darauffolgende Wintersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der 15. Januar bzw. der in den Informationsunterlagen zum Studium festgelegten Frist des jeweiligen Jahres. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
  - d) eine Begründung für die Wahl des weiterbildenden Masterstudienganges Stadt . Raum . Gesellschaft | Integrierte Stadtentwicklung (Integrated Urban Development) an der Georg-Simon-Ohm-

Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (maximal eine DIN A 4-Seite),

- e) eine Mappe im Format DIN A4 oder DIN A3 mit aussagefähigem Portfolio der Bewerberin/ des Bewerbers aus dem vorausgegangenen Studium und der Berufserfahrung. Aussagefähig sind alle Unterlagen, aus denen die Motivation für das Studium hervor geht. Für Bewerber oder Bewerberinnen mit architektonischem/ (stadt-)planerischem Hintergrund sind zudem Unterlagen zum entwerferischen Schaffen erwünscht.
  - f) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Lassen die nach Abs. 3 Buchstabe b) und e) vorzulegenden Unterlagen eine gesicherte Beurteilung der studiengangspezifischen Eignung nicht zu, kann zur Klärung der studiengangspezifischen Eignung ein Aufnahmegespräch geführt werden.
  - (5) Das Aufnahmegespräch gemäß Abs. 4 Satz 2 dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die der Fakultät Architektur oder die der Fakultät Sozialwissenschaften zugrunde liegenden Fachgebiete sowie die Motivation und Erfahrung in der räumlichen und sozialen Stadtentwicklung, sowie verwandten akademischen Disziplinen. Hierbei muss der Bewerber/ die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis der erworbenen Praxis Grundkenntnisse in diesen Bereichen erworben zu haben. Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg“ erzielt wurde. Die studiengangspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
  - (6) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
  - (7) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
  - (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

## **§ 5 Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerbern und Bewerberinnen im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

## **§ 6 Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen**

- (1) Eine Übersicht über die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die beteiligten Fakultäten Architektur und Sozialwissenschaften der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erstellen zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird von den Fakultätsräten Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Semester
  2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
  3. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen
  4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) Über die Zuordnung der Bewerber/Bewerberinnen zum fachorientierten Vertiefungsmodul entscheidet die Prüfungskommission nach Maßgabe des vorangegangenen Studienabschlusses und nach der bisherigen Berufstätigkeit.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder müssen alle hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultäten Architektur oder Sozialwissenschaften der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg sein.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden in einer selbständig anzufertigenden Arbeit ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten nachweisen. Dies geschieht in Form eines anwendungsbezogenen Forschungs- und/ oder Planungsprojektes. Dabei bearbeiten Studierende aus unterschiedlichen akademischen Disziplinen gemeinsame Themen. Die anzufertigenden Masterarbeiten müssen als eigenständige Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Masterarbeiten werden von der Prüfungskommission ausgegeben.
- (3) Die Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des vierten Studienplansemesters anzumelden. Erfolgt die Anmeldung der von dem/der Studierenden zu bearbeitenden Masterarbeit aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht fristgerecht, wird ihm/ihr von der Prüfungskommission spätestens zwei Wochen nach Beginn des vierten Studienplansemesters ein Thema zugewiesen. Voraussetzung für die Anmeldung sind mindestens 85 Leistungspunkte, wobei alle Leistungspunkte der Module PM 1 (Projekte und Entwürfe) und PM 7 (Praxis) erbracht worden sein müssen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## **§ 10 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

## **§ 11 Modulnoten und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die jeweilige Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Gewichtung der Einzelnoten regelt der Studienplan.
- (2) Für jede Teilprüfungsleistung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Modulnoten errechnet.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

## **§ 12 Zeugnis und Diploma Supplement**

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§13 Akademischer Grad**

Den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. April 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. Juli 2008.

Nürnberg, 15. Juli 2008

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 26, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. Juli 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage

Übersicht über die Module, Prüfungen und Leistungspunkte des weiterbildenden Masterstudiengangs **Stadt . Raum . Gesellschaft | Integrierte Stadtentwicklung (Integrated Urban Development)** der Fakultäten Architektur und Sozialwissenschaften an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Nr.:	Fächergruppen (Module)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	ZV	Leistungspunkte	Notengewicht
1.	Projekte und Entwürfe/	Pr	PStA, Ref	- 30		20	4
2a.	Vertiefungsmodul AR	SU, Ü	PStA, Ref/ schrP, Ref.	- 30		15	2
2b.	Vertiefungsmodul SW			90, 30			
3.	Theorien und Prozesse	SU, Ü	PStA, Ref/ schrP, Ref.	- 30 90, 30		9	1
4.	Rahmenbedingungen	SU, Ü, Pr	PStA, Ref/ schrP, Ref.	- 30 90, 30		12	1
5.	Methoden und Vermittlung	SU, Ü, Pr	PStA, Ref/ schrP, Ref.	- 30 90, 30		9	1
6.	Masterarbeit		PStA, Ref		s. § 9	25	4
7.	Praxis		PStA/Ref.	- / 30		30	-
	<b>Summe</b>					<b>120</b>	<b>13</b>

### Legende:

AR = Architektur	SU = Seminaristischer Unterricht
LP = Leistungspunkte	SW = Sozialwissenschaften
Ref = Referat	Ü = Übung
Pr = Praxis	ZV = Zulassungsvoraussetzung
PStA = Prüfungsstudienarbeit	, in Anl. Sp. 5 = „und“
schrP = Prüfung	/ in Anl. Sp. 5 = „oder“